



# Prüfungsdurchführung 2021

## Factsheet zu den kantonalen Prüfungen der eidgenössischen Berufsmaturität (12.03.2021)

---

### 1) Grundsatz

Die Kantone stellen sicher, dass die kantonalen Prüfungen der eidgenössischen Berufsmaturität unter Einhaltung der Vorgaben betreffend Gesundheitsschutz des Bundes und der kantonalen Behörden regulär durchgeführt werden und treffen diesbezüglich entsprechende organisatorische Massnahmen.

### 2) Wann wird vom Grundsatz abgewichen

Lässt die epidemiologische Lage die ordentliche Durchführung der Prüfungen 2021 trotz organisatorischen Massnahmen nicht zu, oder ist es deswegen zu Einschränkungen im Unterricht gekommen, so kann von den Vorgaben gemäss der Ausnahmeregelung, die der Bundesrat am 12.3.2021, erlassen hat, abgewichen werden.

### 3) Wie wird vom Grundsatz abgewichen

Werden keine Abschlussprüfungen durchgeführt, so ergeben sich die Noten in Fächern mit Abschlussprüfungen aus der Erfahrungsnote.

Kann in einem Fach, das in zwei Prüfungsformen geprüft wird, nur eine der beiden Prüfungsformen durchgeführt werden, so zählen die abgelegte Prüfung 50 Prozent und die Erfahrungsnote 50 Prozent.

Für Repetierende aus früheren Jahrgängen, die den Unterricht nicht besucht oder keine Semesterzeugnisnoten, die zu Erfahrungsnoten führen, erworben haben, führen die Kantone rechtzeitig vor Beginn des Herbstsemesters der Hochschulen eine Prüfung durch.

### 4) Wer entscheidet, ob die Ausnahmeregelung angewendet wird

Der Entscheid, ob die kantonalen Prüfungen gemäss Ausnahmeregelung durchgeführt werden, obliegt dem jeweiligen Kanton. Der Kanton ist dafür besorgt, seinen Entscheid umgehend der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) mitzuteilen.

### 5) Wie werden Prüfungskandidatinnen und -kandidaten informiert

Der Kanton ist dafür besorgt, die Prüfungskandidatinnen und -kandidaten über die Modalitäten der Prüfungen zu informieren.

### 6) Ansprechpartner und weitere Auskünfte

- Prüfungskandidatinnen und –kandidaten wenden sich an ihre Schule oder an ihr [kantonales Berufsbildungsamt](#).
- Dozentinnen und Dozenten wenden sich an ihre Schulleitung oder an ihr kantonales Berufsbildungsamt
- Berufsbildungsakteure werden gebeten, sich an die jeweiligen Vertreterinnen und Vertreter ihrer Organisation bzw. kantonalen Vertretung zu wenden.